

B E R I C H T
über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 125, 127, 129 und 176 GO LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

(Schlussbericht)
Teil 1: Verwaltungsprüfung

der

Gemeinde
W e s t h e i d e

für das Haushaltsjahre 2012

P R Ü F E R: Frau Jaeger

PRÜFUNGSDAUER: 27.09.2013 – 11.10.2013
(mit Unterbrechungen)

A N L A G E N: Haushaltsmäßige Festsetzungen 2012
Ergebnis des Haushaltsjahres 2012
Kassenmäßiger Abschluss 2012
Abkürzungsverzeichnis

Verteiler:

- Bürgermeister der Gemeinde Westheide
- Kommunalaufsichtsbehörde
- Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1 Verwaltungsprüfung	4
1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen	4
2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf	4
3. Prüfungsunterlagen	5
4. Hauptsatzung.....	5
5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)	5
6. Haushaltmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan	6
6.1 Haushaltssatzung	6
7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2012	6
7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung	6
7.2 Haushaltsrechnung 2012 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich.....	7
Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)	7
7.2.1 Rechnungsergebnis.....	7
7.2.2 Haushaltsausgleich.....	7
7.2.3 Haushaltsvergleich	7
7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten	8
Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2012 /Weiterübertragung in das Hj. 2013	8
Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2012.....	9
7.3 Kassenmäßiger Abschluss	9
7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2011 in das Hj. 2012	9
7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2012	9
7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen.....	10
Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2012	10

Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2012.....	10
Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2012	11
7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse	12
8. Übernahme in das Hj. 2013	12
9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft	13
9.1 Deckungsgrundsätze	13
9.1.1 Zweckbindung	13
9.1.3 Deckungsfähigkeit	13
9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben).....	15
9.2.1 Grundlagen.....	15
9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben	15
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh.....	15
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh	16
10. Vermögen, Rücklagen, Schulden	18
10.1 Vermögen	18
10.2 Rücklagenentwicklung	18
10.3 Schulden.....	19
10.3.1 Schuldenentwicklung	19
Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2012.....	20
10.3.2 Kassenkredit.....	20
11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen	21

Teil 1 Verwaltungsprüfung

1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2012 erfolgte gemäß §§ 125, 127, 129 und 176 GO LSA sowie § 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde und unter dem Gesichtspunkt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Westheide kameralistisch geführt wurde.

Nach § 127 (2) GO LSA obliegt die Rechnungsprüfung in den Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des § 129 (1) GO LSA dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 26.05.2009) wurden im neu eingefügten Sechsten Teil die kameralen Haushaltsvorschriften in den §§ 156 bis 179 festgelegt. Danach gelten für die Gemeinden, deren Haushalt kameralistisch geführt wird, bis zur Umstellung des Rechnungswesens nach dem System der doppelten Buchführung grundsätzlich die Vorschriften des Dritten und Fünften Teils der Gemeindeordnung, es sei denn, in den §§ 155 ff. werden besondere kamerale Regelungen getroffen.

2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf

Die Prüfung der Jahresrechnung eines jeden Haushaltsjahres gliedert sich in Teil 1 "Verwaltungsprüfung" und Teil 2 "Technische Prüfung".

Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgten beide Prüfungen zeitversetzt, so dass der Schlussbericht über die Prüfung sich ebenfalls in Teil 1 (Verwaltungsprüfung) und Teil 2 (Technische Prüfung) gliedert. Insgesamt enthält der Schlussbericht eine Zusammenfassung und Darlegung der wichtigsten Prüfungsergebnisse beider Prüfungen sowie diesbezügliche Hinweise.

Der nachfolgende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung.

Dabei sind Feststellungen, zu denen der Bürgermeister gemäß § 170 (2) GO LSA Stellung nehmen sollte "im Fettdruck" kenntlich gemacht. Für Hinweise wurde "Kursivschrift" verwendet.

Von der Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Für das Hj. 2012 erfolgte eine uneingeschränkte Verwaltungsprüfung dahingehend, dass ausgehend von den haushaltsmäßigen Festsetzungen die Ordnungsmäßigkeit der Ergebnisse der Haushaltsrechnungen und der kassenmäßigen Abschlüsse beurteilt wurden.

Alle für die Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestandes relevanten Reste und Bestände (Kassen-, Haushaltsreste, Bestände der Verwahr-, Durchlauf- und Vorschussskonten) wurden geprüft und die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand untersucht.

Dem gegenüber wurde jedoch die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze bei der Haushaltsdurchführung 2012 eingeschränkt.

Die Einschränkung der Verwaltungsprüfung für das Hj. 2012 war insbesondere unter dem Gesichtspunkt erforderlich, dass die Feststellungen und Beanstandungen aus der im Zeitraum 19.04. – 28.08.2012 durchgeführten Prüfung für das Hj. 2011 (Prüfbericht vom 04.09.2012) aus zeitlichen Gründen für das Hj. 2012 nicht mehr ausgeräumt bzw. umgesetzt werden konnten.

Aus diesem Grund wird in diesem Bericht auf Darlegungen zu einzelnen Schwerpunkten (z.B. Veränderung von Ansprüchen, Anordnungswesen) gänzlich verzichtet, weil im Vergleich zu den Vorjahren nur gleichlautende Feststellungen getroffen werden könnten.

Bei Erfordernis werden jedoch Hinweise auf die entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht für das Hj. 2011 gegeben.

Grundsätzlich sind im nachfolgenden Prüfbericht für das Hj. 2012 nur diejenigen Feststellungen dargestellt, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind.

3. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurden die vorhandenen Haushaltssatzungen nebst Plänen, Zeit- und Sachbücher, Buchungsbelege und die Akten der Verwaltung herangezogen. Auskünfte wurden im Einzelfall von der Verwaltung eingeholt.

In den jeweiligen Punkten dieses Berichtes sind dazu Ausführungen enthalten.

4. Hauptsatzung

Für das zu prüfende Hj. 2012 galt die Hauptsatzung der Gemeinde Westheide vom 14.01.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.07.2011.

5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA hat der Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und der Stellungnahme zu diesem Bericht zur Bestätigung der Jahresrechnung vorzulegen. Zugleich hat der Gemeinderat nach § 170 Abs. 3 GO LSA über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Im Rahmen der Prüfung des Hj. 2011 war festgestellt worden, dass bis zum Zeitpunkt der derzeitigen Prüfung (04-09/2012) noch keine Entlastung für die bereits geprüften Vorjahre erfolgt war.

Nunmehr wurde festgestellt, dass die Beschlüsse über die Vollständigkeit und Richtigkeit der betreffenden Jahresrechnungen der ehemaligen Gemeinden Neuenhofe (2007 – 2009) und Born (2005 - 2009), sowie der Gemeinde Westheide (2010 und 2011) und die Beschlüsse über die Entlastung der ehemaligen Bürgermeister von Neuenhofe und Born und des Bürgermeisters der Gemeinde Westheide in den Sitzung des Gemeinderates Westheide am 14.11.2012 (Born) bzw. 28.08.2013 (Neuenhofe und Westheide) gefasst worden sind.

Auch für die ehemalige Gemeinde Hillersleben sollte durch den Gemeinderat Westheide in der Sitzung am 28.08.2013 der Beschluss über die Vollständigkeit der Jahresrechnungen 2007 – 2009 und der Beschluss über die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters gefasst werden.

Beiden Beschlüssen wurde jedoch seitens des Gemeinderates nicht zugestimmt (nur „Nein“-Stimmen und Enthaltungen).

6. Haushaltsmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan

6.1 Haushaltssatzung

Für das Hj. 2012 ist durch den Gemeinderat Westheide am 22.02.2012 die Haushaltssatzung mit ausgeglichenen Festsetzungen in Vwh und Vmh beschlossen worden.

Mit dem Haushaltsplan wurden die nach § 2 (1) GemHVO gesetzlich geforderten Bestandteile vorgelegt. Die beizufügenden Anlagen nach § 2 (2) GemHVO waren ebenfalls vorhanden.

Nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht hat diese der Gemeinde Westheide am 02.04.2012 Kenntnisnahme mitgeteilt. Genehmigungspflichtige Teile enthielt die Haushaltssatzung nicht. Das Schreiben der KAB enthielt Hinweise zur Haushaltsdurchführung 2012 und zur Haushaltsplanung künftiger Jahre.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 erfolgte jeweils nach den Regelungen der Hauptsatzungen im Amtsblatt der VG Elbe – Heide mit dem Hinweis auf die Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt.

In Anlage 1 zu diesem Bericht sind die haushaltsmäßigen Festsetzungen dargestellt. Die Anlage enthält dazu wesentliche Daten bzgl. der Inkraftsetzung der Haushaltssatzung.

7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2012

7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Westheide gemäß § 170 (1) GO LSA-Kameralistik (§ 108 (1) GO LSA-Doppik) innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit eingehalten.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Westheide wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2011 am 17.04.2013 durch Unterschrift festgestellt.

Die nach § 40 GemHVO mit den Jahresrechnungen vorzulegenden Bestandteile (kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsrechnung) waren jeweils vorhanden. Die erforderlichen Anlagen waren beigelegt.

7.2 Haushaltsrechnung 2012 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)

7.2.1 Rechnungsergebnis

Auf der Grundlage der durch die Kämmerei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erstellten Haushaltsrechnungen für den Vwh und den Vmh der Gemeinde Westheide wurde nach Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben für das Hj. 20121 sowohl im Vwh als auch im Vmh ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis ermittelt (vgl. Anlage 4 dieses Berichtes):

- Der Vwh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 1.348.236,89 € ab.
- Der Vmh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 651.124,82 € ab.

7.2.2 Haushaltsausgleich

Mit dem Haushaltsplan waren Zuführungen zwischen den Haushalten und der allgemeinen Rücklage veranschlagt worden.

Lt. Haushaltsrechnung waren abweichende Zuführungen ersichtlich.

Hhst.	Bezeichnung	Haushaltsansatz	AS/Ist
91000.28000	Zuführung vom Vmh	0,00	0,00
91000.86000	Zuführung zum Vmh	235.200,00	428.066,85
91000.30000	Zuführung vom Vwh	235.200,00	428.066,85
91000.31000	Entnahme aus Rücklagen	34.100,00	0,00
91000.90000	Zuführung zum Vwh	0,00	0,00
91000.91000	Zuführung an Rücklagen	0,00	125.016,60

Aufgrund der positiven Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Vwh und im Vmh war eine höhere Zuführung vom Vwh an den Vmh und statt der Entnahme aus der Rücklage eine Zuführung möglich.

Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 1-9 dazu ausführliche Erläuterungen.

Dem Erfordernis aus § 22 (1) GemHVO - Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen (hier: 165.966,09 €) wurde Rechnung getragen.

7.2.3 Haushaltsvergleich

Im Vergleich zu den Planfestsetzungen ergaben sich in der Haushaltsrechnung 2012 folgende Abweichungen:

		Haushaltsansätze	AS	Abweichungen	in %
Vwh	E/A	1.230.000,00 EUR	1.348.236,89 EUR	118.236,89 EUR	9,61
Vmh	E/A	776.500,00 EUR	651.124,82 EUR	-125.375,18 EUR	16,15

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen für den Vwh und für den Vmh ausführlich dargestellt und begründet.

Nach Mehreinnahmen insbesondere bei Steuern, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb, Konzessionsabgaben und Wenigerausgaben beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte konnten vom Vwh an den Vmh 192.866,85 € mehr zugeführt werden als planmäßig vorgesehen.

Diese Mehreinnahme im Vmh und Einsparungen bei Baumaßnahmen auch aufgrund der Nichtbereitstellung von Fördermitteln ermöglichten statt einer Entnahme aus der Rücklage sogar eine Zuführung an diese.

In der Anlage 2 dieses Berichtes ist die geprüfte Haushaltsrechnung 2012, in Anlage 4 das geprüfte Rechnungsergebnis 2012 dargestellt.

7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über die Bildung, Übertragung und Abwicklung von HAR im Hj. 2012 geben.

lfd. Nr.	Hhst.	HAR auf Nj. beim JA 2011		AO auf HAR Vj. in 2012	HA 2012	HAR auf Nj. beim JA 2012	
		neu	weiter			neu	weiter
1	59000.96000				6.500,00 €	6.500,00 €	
2	59000.96030	19.369,50 €		182,38 €			19.187,12 €
3	63000.96010	2.620,71 €		2.620,71 €			
4	76701.96000		25.903,02 €	25.903,02 €			
5	88100.96000	7.000,00 €		4.511,29 €			2.488,71 €
		28.990,21 €	25.903,02 €	33.217,40 €		6.500,00 €	21.675,83 €

Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2012 /Weiterübertragung in das Hj. 2013

Aus der Haushaltsrechnung 2012 geht hervor, dass aus dem Hj. 2011 HAR in Gesamthöhe von 54.893,23 € übertragen worden sind.

Davon waren 28.990,21 € im Hj. 2011 bei der 3 Hhst. neu gebildet und 25.903,02 € bei der Hhst. 76701.96000 (Bürgerhaus Born) aus dem Hj. 2010 weiter übertragen worden.

Im Hj. 2012 wurden auf den HAR Vj. insgesamt 33.217,40 € angeordnet, die übrigen 21.675,83 € wurden als HAR Vj. (2. Hhst.) weiter übertragen in das Hj. 2013.

Für die weiter übertragenen HAR liegen keine Anträge des Fachamtes an die Kämmerei vor. Eine Prüfung der Zulässigkeit und des Erfordernisses der Weiterübertragung der HAR (Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO) konnte somit nicht erfolgen.

Eine Übertragungsanordnung war ebenfalls nicht vorhanden.

Auch enthält der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2012 keine Aussagen über die Weiterübertragungen.

Im Rahmen der Prüfung der im Hj. 2012 geleisteten üpl./apl. A wurde festgestellt, dass die Weiterübertragung des HAR i.H.v. 19.187,12 € bei der Hhst. 59000.96030 jeglicher Grundlage entbehrt. Lt. Beschluss des Gemeinderates wurde der HAR Vj. zur Deckung der apl. A bei der Hhst. 55000.98800 herangezogen.

Auf weitere Ausführungen in Pkt. 9.2.2 (Vmh) wird an dieser Stelle verwiesen.

Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2012

Beim Abschluss des Hj. 2012 wurde gemäß der Regelung in § 42 (2) Satz 1 i.V.m. § 19 GemHVO im Vmh bei der Hhst. 59000.96000 ein neuer HAR i.H.v. 6.500,00 € gebildet (vgl. obige Übersicht).

Für diesen HAR wurde ein Antrag des Fachamtes an die Kämmerei auf Bildung und Übertragung des HAR mit Begründung zur Notwendigkeit der Mittelübertragung vorgelegt.

Bei der Prüfung des Antrages hinsichtlich der Zulässigkeit und des Erfordernisses der Bildung und Übertragung der HAR wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 19 Abs. 1 GemHVO) der Mittelübertragung vorlagen, die Bildung und Übertragung der Haushaltsmittel damit nicht zu beanstanden sind.

7.3 Kassenmäßiger Abschluss

7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2011 in das Hj. 2012

Die gemäß § 34 (2) GemKVO erforderlichen Übertragungsbuchungen aus dem Hj. in das Haushaltsjahr 2012 wurden durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Übernahmen sowohl im Vwh als auch im Vmh ordnungsgemäß, in korrekter Höhe und an den sachlich richtigen Haushaltsstellen erfolgten.

Die Bestände der Verwahr- und Vorschussskonten wurden entsprechend der Vorschriften einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund vorgetragen (vgl. dazu auch Pkt. 7.3.4).

In der nachfolgender Übersicht sind alle Übertragungsbuchungen (Reste und Bestände) aus dem Hj. 2011 in das Hj. 2012 dargestellt:

		Vorträge aus 2011 in 2012
Vwh	KER	56.678,15 EUR
	KAR	10.037,63 EUR
	IFB	46.640,52 EUR
Vmh	KER	25.371,34 EUR
	KAR	17.444,31 EUR
	HAR	54.893,23 EUR
	IÜ	46.966,20 EUR
Vw/Vs	Verwahrgelder	179.511,92 EUR
	Vorschüsse	0,00 EUR
	IÜ	179.511,92 EUR
	buchmäßiger Kassenbestand	179.837,60 EUR

7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2012

Gemäß § 40 (1) GemHVO wurde mit der Jahresrechnung der kassenmäßige Abschluss in der nach § 41 GemHVO vorgeschriebenen Form vorgelegt und weist Bestände per 31.12.2012 wie folgt aus:

Ist-Fehlbetrag im Vwh	i.H.v.	50.321,60 €
Ist-Überschuss im Vmh	i.H.v.	13.408,77 €
Ist-Überschuss W/V/D	i.H.v.	306.954,95 €
<u>buchmäßiger Kassenbestand</u>	i.H.v.	<u>270.042,12 €</u>
<u>(Kassensollbestand)</u>		<u>=====</u>

Anhand der Kontoauszüge der für die Gemeinde Westheide geführten Bankkonten (siehe dazu Anlage 3 dieses Berichtes) wurde am 31.12.2012 ein Kassenistbestand i.H.v. 270.042,12 € festgestellt.

Die Übereinstimmung von Kassensoll- und Kassenistbestand am 31.12.2012 wird damit als ordnungsgemäß bestätigt

In der Anlage 3 dieses Berichtes ist der geprüfte kassenmäßige Abschluss 2012 dargestellt.

7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen

Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2012

Auf die aus dem Hj. 2011 im Vwh vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 56.678,15 € wurden im Hj. 2012 Abgänge in Gesamthöhe von 4.711,02 € bei folgenden Hhst. gebucht:

lfd. Nr.	Hhst.	Abgang KER Vj.
1	88000.14010	1.533,53 €
2	90000.00100	2.894,49 €
3	91000.26100	283,00 €
		4.711,02 €

Im Rechenschaftsbericht wurde dazu ausgeführt, dass die Abgänge vorrangig auf Abgängen durch Ausbuchungen von Kleinbeträgen (= sind Niederschlagungen) sowie auf befristeten und unbefristeten Niederschlagungen wegen Beitreibungshemmnissen beruhen.

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2012 wurden „Fälligkeitslisten Personenkonten“ (verschiedene) vorgelegt, aus denen für die betreffenden Personenkonten jeweils die in Abgang gebrachten Forderungen (mit Grund des Abgangs) hervorgehen.

Eine Prüfung der Niederschlagungsakten wurde nicht durchgeführt.

Auf die Darlegungen unter Pkt. 8.3 im Prüfbericht für das Hj. 2011 den Abgängen von Kassenresten bei den Jahresabschlüssen und zu unbefristeten Niederschlagungen auf der Grundlage der Kleinbetragsregelung gemäß § 31 GemKVO bzw. § 14 KAG LSA wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Auf die vorgetragenen KER im Vwh und die im Vwh und im Vmh vorgetragenen KAR wurden keine Abgänge gebucht.

Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2012

Beim Abschluss des Hj. 2012 wurden keine Bereinigungen von Kassenresten vorgenommen.

Zur künftigen Beachtung:

In Anbetracht der Höhe der beim Abschluss des Hj. 2012 ausgewiesenen KER wird auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften in den VV Nr. 4 zu § 42 GemHVO hingewiesen.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses eines Hj. ist eine genaue Überprüfung der KER erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, so ist eine Restebereinigung vorzunehmen.

Zu beachten ist dabei aber, dass Bereinigungen insbesondere für die Fälle vorgesehen sind, in denen eine Niederschlagung nicht in Betracht kommt, d.h. im Regelfall für die im lfd. Hj. entstandenen Forderungen, mit deren Eingang vorläufig nicht gerechnet werden kann.

Für die aus Vorjahren resultierenden Kasseneinnahmereste ist ebenfalls eine Bereinigung (für jeden Rest gesondert oder als Pauschalbereinigung) möglich. Jedoch sollten nur solche Forderungen bereinigt werden, die in absehbarer Zeit eingehen könnten.

Ist dies nicht der Fall, sollten Kassenreste aus Vorjahren grundsätzlich, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden. D.h. sie werden im Regelfall von den Kassenrestbereinigungen nicht erfasst.

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2012

Beim Jahresabschluss 2012 haben sich **Kassenreste** wie folgt ergeben:

		Hj. 2011	Hj. 2012
Vwh	KER	56.678,15 EUR	59.401,12 EUR
	KAR	10.037,63 EUR	9.079,52 EUR
Vmh	KER	25.371,34 EUR	31.382,15 EUR
	KAR	17.444,31 EUR	16.615,09 EUR

Lt. Haushaltsrechnung sind die **KER im Vwh** in Gesamthöhe von 59.401,12 € bei 14 Hhst. entstanden.

Unter Benennung und Bezeichnung der Hhst. sind die Gesamtbeträge je Hhst. im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

Mit der Jahresrechnung wurden verschiedene „Kontenlisten Sachkonten“ und „Kontenlisten Personenkonten“ vorgelegt.

Aus diesen ist einerseits ersichtlich, welche Anteile der v.g. Zahlungsrückstände je Hhst. in welche Sachkonten und auf welche PK entfallen und andererseits ob die Zahlungsrückstände erst im lfd. Hj. entstanden sind oder anteilig bereits aus Vorjahren resultieren.

Die meisten Rückstände fielen bei der Hhst. 90000.00100 (Grundsteuer B) an und machten einen Gesamtbetrag von 20.398,37 € aus. Der Betrag betraf 32 PK. Von den Rückständen entfielen allein auf das PK 10-0132943 anteilig 17.762,25 €.

Bei der Hhst. 90000.0030 (Gewerbsteuer) sind offene Forderungen in Gesamthöhe von 8.891,41 € in 7 PK entstanden, die höchsten in den PK 03-0133679 (3.222,68 €) und PK 13-0133223 (2.590,25 €)

Bei Hhst. 88000.14000 (Mieten) sind KER in Gesamthöhe von 6.449,58 € ausgewiesen. Sie betreffen nur 3 PK, wobei im PK 23-0000119 davon 5.443,15 € nachgewiesen wurden.

Die **KER im Vmh** in Gesamthöhe von 31.382,15 € resultieren aus Rückständen bei 5 Hhst., wobei es sich bei 4 Hhst. um rückständige Einnahmen aus Anliegerbeiträgen (insgesamt 17.109,39 €) und bei Hhst. 88000.34000 um fehlende Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (i.H.v. 14.272,76 €) handelt.

Der **KAR im Vwh** (9.079,52 €) und **der KAR im Vmh** (16.615,09 €) sind entstanden, weil die für das 4. Quartal 2012 zu zahlenden Zins- und Tilgungsleistungen für ein Kommunaldarlehen erst im Januar 2013 abgebucht worden sind.

7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Gemäß Erfordernis aus § 41 Nr. 3 GemHVO wurden im kassenmäßigen Abschluss 2012 der Gesamtbetrag der Verwahrgelder mit 307.029,95 und der Bestand der Vorschüsse mit 0,00 € nachgewiesen.

Verwahrgelder

Anhand der mit den Unterlagen zur Jahresrechnung vorgelegten Kontenliste Verwahr- und Vorschusskonten war ersichtlich, dass sich der Gesamtbestand der Verwahrgelder aus Beständen von 14 Einzelkonten ergeben hat.

lfd. Nr.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Vorträge aus 2011	Bestände 31.12.2012
1	1000	allg. Rücklage	171.722,49 €	296.739,09 €
2	1100	Verwahrung Kaufpreis	2.742,37 €	2.742,37 €
3	1200	Spenden	170,00 €	170,00 €
4	1300	ungeklärte Einnahmen	500,00 €	0,00 €
5	1400	Sicherheitseinhalte	610,49 €	610,49 €
6	0310	Separationsinteressenten	4.837,59 €	6.768,00 €
		Summen:	180.582,94 €	307.029,95 €

Der Rechenschaftsbericht enthält Erläuterungen zu den einzelnen Beständen der Verwahrkonten, so dass hierauf an dieser Stelle grundsätzlich verzichtet werden kann.

Bereits bei den Jahresabschlüssen bis 2011 waren jeweils im Verwahrkonto 1200 „nicht verausgabte“ Spenden für „Bolzplatz“ und „Museum“ verwahrt worden.

Auch beim Abschluss des Hj. 2012 blieb der Bestand unverändert.

Mit dem Hinweis auf die Darlegungen im Pkt. 8.4 des Prüfberichtes für das Hj. 2011 vom 04.09.2012 zum unrechtmäßigen Nachweis von Spenden im Verwahrkonto wird an dieser Stelle nochmals auf die Einhaltung der Vorschrift in § 31 (2) GemHVO verwiesen.

Vorschüsse

Im Hj. 2012 waren keine Vorschüsse ausgereicht worden.

8. Übernahme in das Hj. 2013

Entsprechend § 34 (2) GemKVO ist der buchmäßige Kassenbestand nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Hj. zu übernehmen.

- In das Sachbuch für den Vwh sind danach zu übernehmen:

KER	i.H.v.	59.401,12 €
KAR	i.H.v.	9.079,52 €
IFB	i.H.v.	50.328,60 €

- In das Sachbuch für den Vmh sind danach zu übernehmen:

KER	i.H.v.	31.382,15 €
KAR	i.H.v.	16.615,09 €
HAR	i.H.v.	28.175,83 €
IÜ	i.H.v.	13.408,77 €
- In das Sachbuch für Verwahrungen und Vorschüsse sind die Bestände einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund (Pkt. 7.3.4) in Gesamthöhe von 307.029,95 € zu übernehmen.

9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft

9.1 Deckungsgrundsätze

Die der gesetzlichen Vorschriften in §§ 17 und 18 GemHVO eröffnen der Gemeinde Möglichkeiten einer flexiblen Haushaltsführung, für die die Voraussetzungen jedoch schon im Rahmen der Haushaltsplanung geschaffen werden müssen.

9.1.1 Zweckbindung

Bei der Haushaltsplanung 2012 wurde gemäß § 17 (1) GemHVO in 4 Fällen die Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben erklärt.

Bei allen 4 Hhst. enthält die Spalte Erläuterungen den Vermerk „ZGB“ mit Hinweisen auf die begünstigten UA mit Ausgabezweck.

Die Prüfung der Umsetzung der Zweckbindung hat ergeben, dass keiner der Hhst. E eingegangen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Hj. 2012 sowohl im Vwh als auch im Vmh weitere Mittel vereinnahmt worden sind (z.B. Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse), für die die Erklärung einer Zweckbindung Vorteile für die Haushaltsdurchführung gebracht hätte.

Nach § 17 (3) GemHVO gelten Mehrausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen, nicht als üpl. A. Mit dem Hinweis auf die Ausführungen unter Pkt. 9.2.2 wird an dieser Stelle festgestellt, dass durch die Anbringung von Zweckbindungsvermerken einerseits die Einbeziehung bestimmter Hhst. in Deckungskreise und in der Folge die Sollübertragung von Haushaltsmitteln im Zuge der Auflösung dieser und andererseits die Beantragung und Bewilligung von üpl./apl. A hätte vermieden werden können.

9.1.3 Deckungsfähigkeit

Mit dem Haushaltsplan sind 10 Deckungskreise (DK) eingerichtet worden, in denen gemäß § 18 (1) Satz 2 GemHVO für A bei verschiedenen Hhst. in den verschiedenen DK die gegenseitige Deckungsfähigkeit (echte) erklärt wurde.

Es wurde jedoch versäumt, dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend, im Haushaltsplan an den betreffenden Hhst. die entsprechenden Haushaltsvermerke anzubringen.

Nach Prüfung der mit dem Jahresabschluss vorgelegten Deckungskreisübersichten mit „gegenseitiger Deckungsfähigkeit“ (nach Auflösung) ergaben sich folgende Feststellungen:

Die DK-Gesamtansätze der einzelnen Deckungskreise (DK) wurden in keinem Fall überschritten. Die erklärte gegenseitige Deckungsfähigkeit wurde in fast allen Fällen korrekt und abschließend umgesetzt. Innerhalb der eingerichteten DK wurden Sollübertragungen zwischen den deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Haushaltsstellen vorgenommen, so dass bei verschiedenen Hhst. Haushaltsüberschreitungen (üpl. A) ausgeglichen werden konnten.

DK 0401

Die Prüfung ergab, dass der DK 0401 nur Hhst. für Personalausgaben enthielt. Lt. Haushaltsplan standen bei den 5 Hhst. im Deckungskreis Mittel in Gesamthöhe von 39.000,00 € zur Verfügung. Weitere 8.329,18 € wurden bei 3 Hhst. über die Beantragung und Bewilligung von üpl. A bereitgestellt, was grundsätzlich auch erforderlich war, weil lt. Deckungskreisübersicht Ausgaben in Gesamthöhe von 46.795,26 € geleistet wurden.

Jedoch wurden die überplanmäßig bereitgestellten Mittel nicht ausschließlich bei den benannten 3 Hhst. benötigt und verbraucht.

Bei keiner Hhst. im Deckungskreis wurden ungedeckte Mehrausgaben ausgewiesen. Dies war jedoch für die Hhst. 77100.41600 (HA = 0,00 €) nur deshalb möglich, weil von den überplanmäßig bereitgestellten Mitteln der v.g. Hhst. per Sollübertragung im Deckungskreis die erforderlichen Haushaltsmittel zu Verfügung gestellt worden sind.

Das beschriebene aufwendige Verwaltungsverfahren hätte unter Berücksichtigung der nachfolgenden gesetzlichen Vorschrift zumindest abgekürzt werden können.

Hinweis:

Wegen der Vorschrift in § 18 (1) Satz 2 GemHVO erübrigt sich die Zusammenfassung von Personalausgaben in einem Deckungskreis grundsätzlich. Damit besteht auch nicht das Erfordernis von Sollübertragungen im Fall von Mehrausgaben bei den Hhst. für Personalausgaben. Erst im Fall der Überschreitung des Gesamtansatzes für Personalausgaben (siehe Gruppierungsübersicht Gruppe 4) würde es der Beantragung von üpl. / apl. A bei den betreffenden Hhst. mit Mehrausgaben bedürfen.

DK 0641, 0651

Die Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit erfolgte ordnungsgemäß.

DK 0506, 0541

Auch in diesen Deckungskreisen wurde die gegenseitige Deckungsfähigkeit korrekt umgesetzt.

Anzumerken ist noch, dass für einzelne Hhst. in den DK üpl. A beantragt und bewilligt worden sind. Da im jeweiligen Deckungskreis noch ausreichend frei Mittel zur Verfügung standen, waren die Anträge überflüssig.

DK 0501, 0521, 0526, 0546

In allen 4 DK wurden über die Beantragung und Bewilligung von üpl. A bei einzelnen Hhst. zusätzliche Mittel bereitgestellt. Dies war im Einzelfall erforderlich und richtig, jedoch wurden so die im Deckungskreis insgesamt vorhandenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft.

Im Zusammenhang mit der Beantragung und Bewilligung von üpl. A enthält der nachfolgende Pkt. weitere Ausführungen.

9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)

9.2.1 Grundlagen

Nach § 162 (1) GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (auch die mit geringem Umfang) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Art und Umfang erheblich, bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, unterhalb der Erheblichkeitsgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis beim Bürgermeister.

Die Wertgrenze für die Erheblichkeit einer üpl./apl. A ist nach § 44 (3) Nr. 4 GO LSA in der Hauptsatzung der Gemeinde festzulegen.

Für das Hj. 2012 galt noch die Hauptsatzung der Gemeinde Westheide vom 14.01.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.07.2011.

Gemäß Hauptsatzung galten folgende Zuständigkeiten:

- § 4 Nr. 1: Der Gemeinderat entscheidet über die Zustimmung zu üpl./apl. A, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- § 6 (3): Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte ... die im Einzelfall einen Vermögenswert nicht überschreiten.

An dieser Stelle muss noch darauf hingewiesen werden, dass nach § 162 (1) Satz 3 GO LSA vor einer Entscheidung über üpl. /apl. A die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen ist.

Die gemäß § 160 (2) GO LSA erforderlichen Erheblichkeitsgrenzen wurden für das Hj. 2011 in § 6 Abs. 2. + 3. der Haushaltssatzung festgelegt.

9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben

Nach Prüfung der Haushaltsrechnung 2012 wurde festgestellt, dass sowohl im Vwh als auch im Vmh über- als auch außerplanmäßige Ausgaben geleistet worden sind.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vwh

In der Haushaltsrechnung des Vwh sind an 29 Hhst. üpl. bzw. apl. A ausgewiesen. 19 dieser Hhst. waren Bestandteil von Deckungskreisen (mit gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Deckungskreise wurde festgestellt, dass

- in 11 Fällen die Anträge auf üpl. A nicht erforderlich waren, weil letztlich die Deckung innerhalb des Deckungskreise per Sollübertragung der Mittel von einer zur anderen Hhst. erfolgte. Entsprechend waren die Deckungsvorschläge in den Anträgen auch formuliert.

- in weiteren 7 Fällen die Beantragung geringerer üpl. A möglich gewesen wären. In den Deckungskreisen, zu denen die Hhst. gehörten, waren freie Mittel verfügbar.
- zur Deckung der apl. A bei der Hhst. 77100.41400 (4.574,44 €) Mittel von den 4 anderen Hhst. innerhalb des Deckungskreises per Sollübertragung zur Verfügung gestellt worden sind, obwohl diese ebenfalls nur überplanmäßig bereitgestellt worden waren (vgl. dazu Pkt. 9.1.3 zu DK 0401).

Bis auf zwei Ausnahmen lag für jede einzelne Mehrausgabe ein Antrag des Fachamtes an die Kämmerei vor. Die Entscheidung über die Bewilligung wurde bis auf eine Ausnahme durch das zuständige Organ der Gemeinde getroffen.

Die üpl. A i.H.v. 8.370,00 € bei der Hhst. 90000.81000 und die apl. A i.H.v. bei der Hhst. 90000.84500 wurden nicht beantragt und bewilligt.

Für die vorher benannte üpl. A und für die bei der Hhst. 77100.41400 beantragte üpl. A i.H.v. 5.076,61 € (geleistet nur 1.597,09 €) hätte es eines Gemeinderatsbeschlusses bedurft.

Aus den Anträgen für die üpl./apl. A bei Hhst. 00000.60000 - für weitere Ehrungen- und bei Hhst. 76701.52000 - Küchenmöbel für neues Bürgerhaus, verauslagt durch Gemeinderatsmitglied - war für die Prüferin keine Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung für Mehrausgaben gemäß in § 162 (1) GO LSA abzuleiten.

An dieser Stelle wird nochmals auf die Ausführungen zur Deckungsfähigkeit unter Pkt. 9.1.3 verwiesen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vmh

In der Haushaltsrechnung des Vmh sind bei 10 Hhst. üpl. (4) bzw. apl. (6) Ausgaben ausgewiesen, jedoch wurden nur 9 davon beantragt und bewilligt.

Für die apl. A bei der Hhst. 88000.93210 i.H.v. 150,00 € hat somit keine Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 162 GO LSA stattgefunden.

Die Entscheidung über die beantragten üpl./apl. A wurde jeweils durch das zuständige Organ der Gemeinde getroffen.

Die Prüfung der vorliegenden Anträge hat folgende Feststellungen ergeben:

Für die bei den Hhst. 21100.96000, 21100.96100 und 02000.96000 geleisteten üpl. A i.H.v. 32.340,10 € bzw. 3.955,56 € bzw. 3.844,10 € liegen Beschlüsse des Gemeinderates vom 23.05.2012 bzw. 29.08.2012 bzw. 11.07.2012 vor. In allen 3 Fällen wurde als Deckungsquelle eine „Entnahme aus Rücklage“ benannt.

Eine Entnahme aus der Rücklage wurde beim Abschluss des Hj. 2012 jedoch nicht realisiert, so dass für die v.g. üpl. A die Deckung nicht gesichert war.

Kann die Kämmerei/Kasse im Rahmen ihrer Prüfung der Anträge auf üpl./apl. A nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die veranschlagten HA für die Abschlussbuchungen (Zuführungen zwischen den Haushalten/Zuführung oder Entnahme aus der Rücklage) realisiert werden, können diese Mittel auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Bei der Hhst. 55000.98800 wurde eine apl. A in Gesamthöhe von 45.728,00 € geleistet. Dafür lagen 2 Beschlüsse des Gemeinderates vor.

- Lt. Beschluss vom 23.05.2012 wurden dem Sportverein Neuenhofe 8.100,00 € als Investitionszuschuss zur Sanierung der Sanitäranlagen auf dem Sportplatz Neuenhofe zur Verfügung gestellt.

Ein entsprechender Zuwendungsbescheid der Gemeinde Westheide liegt vom 20.06. 2012 vor.

Lt. Sachbuch der Hhst. 55000.98800 wurden am 25.06.2012 an den Sportverein Neuenhofe 8.100,00 € ausgereicht. Lt. Verwendungsnachweis wurden 8.095,81 € abgerechnet (Rechnung vom 26.07.2012).

Eine Rücküberweisung der übrigen Mittel erfolgte nicht.

- Lt. Beschluss vom 04.04.2012 (BV WH/124/2012) wurde ein Investitionszuschuss i.H.v. 39.128,00 € an den Männergesangsverein Concordia Neuenhofe zur Errichtung eines Sanitärgebäudes auf dem Festplatz bewilligt.

Aus der Begründung des Beschlusses geht hervor, dass bereits am 22.05.2011 per Beschluss des Gemeinderates Westheide (BV WH/093/2011) dem Verein 25.628,00 € bereit gestellt worden sind.

Des Weiteren wurde darauf verwiesen, dass im Haushalt 2011 bei der Hhst. 59000.96030 Investitionsmittel i.H.v. 20.000,00 € veranschlagt waren, von denen bis zum Abschluss des Hj. 2011 19.369,50 € nicht verwendet, sondern mit der Begründung „Maßnahme wurde begonnen, jedoch nicht beendet“ als HAR in das Hj. 2012 vorgetragen worden sind.

Am 15.03.2012 beantragte der Männergesangsverein die Auszahlung des vom Gemeinderat beschlossenen Zuschusses (25.628,00 €) und einen weiteren Zuschuss von 13.500,00 €, insgesamt also 39.128,00 €.

Mit Zuwendungsbescheid der Gemeinde Westheide vom 05.04.2012 wurde dem Männergesangsverein Concordia Neuenhofe ein Investitionszuschuss i.H.v. 37.628,00 € bewilligt.

Lt. Sachbuch der Hhst. 55000.98800 wurden am 05.04.2012 an den Männergesangsverein Concordia Neuenhofe 37.628,00 € ausgereicht.

Mit Verwendungsnachweis vom 07.10.2012 wurde die Verwendung der Mittel in voller Höhe nachgewiesen.

Problematisch ist im Zusammenhang festzustellen, dass auf den im Zusammenhang mit der Bezuschussung der v.g. Baumaßnahme bei Hhst. 59000.96030 aus 2011 vorgetragenen HAR Vj. i.H.v. 19.369,50 € im Hj. 2012 nur 182,38 € angeordnet worden sind und der verbleibende Betrag von 19.187,12 € weiter Übertragen wurde nach 2013.

Zu beanstanden ist damit, dass im Vmh des Hj. 2012 für den gleichen Zweck Ausgaben gebucht worden sind, einerseits bei Hhst. 55000.98800 als Zuschuss an den Verein und andererseits durch die ungerechtfertigte Weiterübertragung des HAR bei der Hhst. 59000.96030 (vgl. dazu Pkt. 7.2.4).

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle festgestellt, dass für 4 Hhst. im Vmh Anträge auf üpl./apl. A gestellt und die entsprechenden Bewilligungen erteilt worden sind, jedoch letztlich keine Mehrausgaben geleistet worden sind.

10. Vermögen, Rücklagen, Schulden

10.1 Vermögen

Mit der Jahresrechnung 2012 wurde gemäß § 170 (1) GO LSA i.V.m § 40 (2) Nr. 1 GemHVO eine Vermögensübersicht vorgelegt, die dem verbindlichen Muster lt. § 44 (1) GemHVO entspricht und folgende Angaben enthält:

		Stand zu Beginn des Hj. 2012	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Hj. 2012
		(in T€)			
	Vermögen nach § 39 (1) GemHVO				
	Forderungen des Anlagevermögens				
1.1	Beteiligungen sowie Wertpapiere die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat (KOWISA)	90,2	0	0	90,2
1.3	Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen Stammeinlage/Zielitzer Wobau	30,7	0	0	30,7

Bei den nachgewiesenen Beteiligungen handelt es sich um den Wert der 419 Anteile (Stückaktien) bei der KOWISA GmbH welche die Gemeinde Westheide hält. Bei einem Einzelwert von 119,76 € handelt es sich hierbei somit um Beteiligungen i.H.v. 50.179,44 €.

Unter Pkt. 1.3 sind die Kapitaleinlagen in der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH als Sacheinlage nach Übertragung des Grundvermögens sowie als Bareinlage nachgewiesen worden.

Lt. Eintragungen in der Vermögensübersicht zum Abschluss des Hj. 2012 verfügt die Gemeinde nicht über Vermögen nach § 39 (2) GemHVO.

10.2 Rücklagenentwicklung

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2012 wurde eine "Übersicht über die Rücklagen" vorgelegt. Sie enthält folgende Bestände zu Beginn und am Ende der Hj.:

Stand zu Beginn des Hj.	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des Hj.
171,7 T€	125,0 T€	0 T€	296,7 T€

Ausgehend vom Bestand der Rücklage der Gemeinde Westheide am 01.01.2012 (171.722,49 €) und unter Berücksichtigung der beim Abschluss des Hj. 2012 möglichen Zuführung zur Rücklage (125.016,60 €) erhöhte sich der Bestand per 31.12.2012 auf 296.739,09 € (vgl. auch Tabelle unter Pkt. 7.3.4).

Der nach § 20 (2) GemHVO in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltende Sockelbetrag war vorhanden.

10.3 Schulden

10.3.1 Schuldenentwicklung

Die Schuldenentwicklung der Gemeinde Westheide im Hj. 2012 war ausgehend von den Feststellungen aus den Prüfung für das Hj. 2011 (Prüfbericht vom 04.09.2012) zu untersuchen.

Mit der Haushaltssatzung 2012 war keine Kreditermächtigung festgesetzt worden, so dass neue Kreditaufnahmen ausgeschlossen waren.

Zu Beginn des Hj. 2012 hatte die Gemeinde Westheide aus Kreditaufnahmen in Vorjahren Schulden in Gesamthöhe von 1.400.367,45 €.

Dieser Stand der Schulden hat sich im geprüfte Hj. 2012 durch die ordentliche Tilgung der Kredite durch die Gemeinde selbst (hier: 154.080,23 €), durch die durch das Land aufgebrachte Tilgung für ein KommInvest-Darlehen der Gemeinde Westheide (3.081,40 € - als sonst. Abgang nachgewiesen) und durch 2 Umschuldungen im Rahmen des Förderprogramms STARK II (mit Kreditaufnahmen insgesamt 27.733,65 € + Tilgungszuschüssen insgesamt 11.885,86 €) auf 1.259.053,61 € verringert.

Umschuldung eines Kredites bei der Kreissparkasse Börde zum 30.09.2012 und eines Kredites bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum 15.11.2012

Am 29.08.2012 hat der Gemeinderat Westheide die Teilnahme der Gemeinde am Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt "STARK II" beschlossen (Beschl. Nr. BV-WH/147/2012) und einen entsprechenden Antrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht.

Für die Gemeinde Westheide sind in den Hj. 2012 bis 2015 vier Kredite in Gesamthöhe von 974.750,59 € im Rahmen des STARK II-Programms ablösbar.

Das Programm sieht vor, dass 30 % der entschuldungsfähigen Darlehen aus den Fördermitteln sofort getilgt werden und für die Restbeträge zinsverbilligte Annuitätendarlehen (1,9 %) mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt werden.

Für einen der über "STARK II" ablösbaren Kredite bei der Kreissparkasse Börde (Restschuld = 13.417,42 €) endete die Zinsbindung am 30.09.2012.

Die Zinsbindung eines weiteren ablösbaren Kredites bei der KfW endete am 15.11.2012.

Vom 13.09.2012 liegt ein Fördervertrag vor, in welchem der Gemeinde Westheide durch die Investitionsbank Sachsen - Anhalt ein Darlehen von 13.417,42 € zu o.g. Konditionen und ein Tilgungszuschuss i.H.v. 5.750,33 € zugesichert wurde.

Beide Beträge wurden am 30.09.2010 zur Tilgung des Darlehens an die Kreissparkasse Börde überwiesen.

Ein weiterer Fördervertrag liegt vom 25.10.2012 vor. Hiermit wurde der Gemeinde Westheide durch die Investitionsbank ein Darlehen von 14.316,23 € und ein Tilgungszuschuss von 6.135,53 € bewilligt.

Beide Beträge wurden zur Tilgung des KfW - Kredites verwendet.

Mit Schreiben vom 14.09.2010 hatte das MI LSA alle Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die "Haushalterische Behandlung des Tilgungszuschusses und der Ablösung der Kredite" informiert.

Dem entsprechend wurden im Haushalt der Gemeinde Westheide bei der Hhst. 9100.9760 die Tilgung des Darlehens bei der Kreissparkasse Börde (insgesamt 16.294,42 €) und die Tilgung des Darlehens bei der KFW (insgesamt 16.361,39 €), bei der Hhst. 9100.3770 die Kreditaufnahmen (13.417,42 € und 14.316,23 €) und bei der Hhst. 9100.3210 - Rückflüsse Darlehen - die Tilgungszuschüsse (5.750,33 € und 6.135,53 €) gebucht.

Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2012

Am 31.12.2012 ergaben sich folgende Schuldenstände:

lfd. Nr.	Kredit-institut	Stand zu Beginn des Hj. 2012	KA (zur Umschuld.)	ord. Tilgung (einschl. Umschuld.)	Tilgungszuschuss Stark II	Sonstige Abgänge	Stand am Ende des Hj. 2012
1	DKB	67.438,03 €		32.383,86 €			35.054,17 €
2	DKB	99.154,38 €		11.017,17 €			88.137,21 €
3	KSK Börde	22.044,75 €		16.294,42 €	5.750,33 €		0,00 €
	Investitionsbank		13.417,42 €	644,04 €			12.773,38 €
4	KSK Börde	796.400,86 €		41.918,68 €			754.482,18 €
5	KSK Börde	54.697,30 €		10.939,48 €			43.757,82 €
6	DKB (Wohn.-Ges.)	251.900,09 €		7.481,42 €			244.418,67 €
7	KFW	22.496,92 €		16.361,39 €	6.135,53 €		0,00 €
			14.316,23 €	0,00 €			14.316,23 €
8	KSK Börde	68.591,07 €		13.405,95 €			55.185,12 €
9	KFW (ABM)	12.297,05 €		1.368,22 €			10.928,83 €
10	KommlInvest	2.265,60 €		2.265,60 €			0,00 €
11	KommlInvest	3.081,40 €				3.081,40 €	0,00 €
	Summen	1.400.367,45 €	27.733,65 €	154.080,23 €	11.885,86 €	3.081,40 €	1.259.053,61 €

Die v.g. Schuldenstände sind in der vorliegenden Schuldenübersicht zu Beginn und am Ende des geprüften Hj. 2012 ordnungsgemäß dokumentiert.

10.3.2 Kassenkredit

Mit den Haushaltssatzung 2012 war der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, auf 246.000,00 € festgesetzt worden.

Für das Hj. 2012 galt Zunächst der am 19.05.2011 für das Konto Nr. 728121 bei der Deutschen Kreditbank abgeschlossene Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 234.500,00 € weiter.

Am 13.04.2012 wurde für das Konto Nr. 728121 bei der Deutschen Kreditbank ein neuer Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 246.000,00 abgeschlossen.

Im geprüften Hj. 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der Prüfung (Teil 1 – Verwaltungsprüfung) der Jahresrechnung 2012 wird dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet wurden.

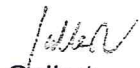
Sachverhalte, die in rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, sind im vorliegenden Bericht unter den einzelnen Gliederungspunkten **im Fettdruck** ausgeführt worden.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Verwaltungsprüfung keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Westheide entgegenstehen.

Zu beachten ist jedoch, dass Grundlage für das Entlastungsverfahren auch die Feststellungen aus der Technischen Prüfung maßgeblich sind.

Gemäß § 170 (3) GO LSA beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe anzugeben.



Gallert
Fachdienstleiterin



Jaeger
Verwaltungsprüferin

Anlage 5

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgabe
apl. A	außerplanmäßige Ausgabe
AS	Anordnungssoll
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
E	Einnahme
Epl.	Einzelplan
GBI.	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GL	Gewährleistung
GR	Gemeinderat
GS	Gesamtsoll
GV	Gemeindeverwaltung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Haushaltsansatz
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
Hhst.	Haushaltsstelle
Hj.	Haushaltsjahr
Hpl.	Haushaltsplan
HS	Haushaltssoll
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IFB	Ist-Fehlbetrag
i.H.v.	in Höhe von
IÜ	Ist-Überschuss
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Jahresrechnung
KA	Kontoauszug
KAR	Kassenausgabereist
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KER	Kasseneinnahmerest
KV	Kommunalverfassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBI	Ministerialblatt
MG	Mahngebühren
MI	Ministerium des Innern
NT	Nachtrag
PK	Personenkonto
RdErl.	Runderlass
SN	Sammelnachweis
SZ	Säumniszuschläge
TZ	Textziffer
üpl.A.	überplanmäßige Ausgabe
VG	Verbandsgemeinde
V-Konto	Vorschusskonto
Vmh	Vermögenshaushalt
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
Vwh	Verwaltungshaushalt
W-Konto	Verwahrkonto

Anlage 1

Haushaltsmäßige Festsetzungen für das Hj. 2012

	Beschluss-Nr.	Genehmigung	Bekanntmachung	Veröffentlichung (öffentl. Auslegung)
Haushaltssatzung	BV - WH/118/2012 vom 22.02.2012	Kennzn. am 02.04.2012	im Amtsblatt der VG Elbe-Heide Nr. 4 vom 17.04.2012	02.05.2012 - 18.05.2012
Endgültige Festsetzungen				
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	1.230.000,00 €		
	Ausgaben	1.230.000,00 €		
Vermögenshaushalt	Einnahmen	776.500,00 €		
	Ausgaben	776.500,00 €		
Kreditaufnahmen für Investitionen		0,00 €		
Verpflichtungsermächtigungen		0,00 €		
Höchstbetrag der Kassenkredite		246.000,00 €		
Steuerhebesätze Grundsteuer A		300 v. H.		
Grundsteuer B		354 v. H.		
Gewerbesteuer		325 v. H.		

Anlage 2

Geprüfte Haushaltsrechnung 2012

		Einnahmen (in - € -)	Ausgaben (in - € -)	Differenz (in - € -)
Verwaltungshaushalt				
Reste aus Vorjahr	(K)	56.678,15 (KER)	10.037,63 (KAR)	
	(H)	0,00	46.640,52 (IFB)	
			0,00	
Anordnungs-Soll		1.348.236,89	1.348.236,89	
Gesamt-Soll		1.404.915,04	1.404.915,04	
Ist		1.345.513,92	1.395.835,52	50.321,60 (IFB)
Reste auf Nachjahr	(K)	59.401,12 (KER)	9.079,52 (KAR)	
	(H)	0,00	0,00	
Vermögenshaushalt				
Reste aus Vorjahr	(K)	25.371,34 (KER)	17.444,31 (KAR)	
	(H)	46.966,20 (IÜ)		
		0,00	54.893,23 (HAR)	
Anordnungs-Soll		651.124,82	651.124,82	
Gesamt-Soll		723.462,36	723.462,36	
Ist		692.080,21	678.671,44	13.408,77 (IÜ)
Reste auf Nachjahr	(K)	31.382,15 (KER)	16.615,09 (KAR)	
	(H)		21.675,83 (weiterüb. HAR)	
		0,00	6.500,00 (neue HAR)	
Verwahrtgelder und Vorschüsse				
Verwahrtgelder		360.254,98	53.300,03	
Vorschüsse		0,00	0,00	
Gesamt - Ist		360.254,98	53.300,03	306.954,95 (IÜ)
buchmäßiger Kassenbestand				<u>270.042,12 €</u>

	Reste aus Vj. (in - € -)	Anordnungssoll (in - € -)	Gesamtsoll (in - € -)	Ist (in - € -)	Reste auf Nj. (in - € -)
Einnahme					
Verwaltungshaushalt	56.678,15 (KER)	1.348.236,89	1.404.915,04	1.345.513,92	59.401,12 (KER)
Vermögenshaushalt	25.371,34 (KER) 46.966,20 (IÜ)	651.124,82	723.462,36	692.080,21	31.382,15 (KER)
Verwahrgelder und Vorschüsse				2.037.594,13	
Gesamt-Ist				360.254,98 2.397.849,11	
Ausgabe					
Verwaltungshaushalt	10.037,63 (KAR) 46.640,52 (IFB)	1.348.236,89	1.404.915,04	1.395.835,52	9.079,52 (KAR)
Vermögenshaushalt	17.444,31 (KAR) 54.893,23 (HAR)	651.124,82	723.462,36	678.671,44	44.790,92 (HAR)
Verwahrgelder und Vorschüsse				2.074.506,96	
Gesamt-Ist				53.300,03 2.127.806,99	
Ist-Fehlbetrag (Vwh)				50.321,60	
Ist-Überschuss (Vmh)				13.408,77	
Ist-Überschuss (W,D,V)				306.954,95	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassensollbestand/KSB)				<u><u>270.042,12</u></u>	
Bestände der Bankkonten					
Konto- Nr. 728121 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				263.353,25	
Konto- Nr. 728113 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				6.688,87	
Kassenistbestand per 31.12.2012 (KIB)				<u><u>270.042,12</u></u>	

Ergebnis der Jahresrechnung 2012 (€)

Anlage 4

Einnahme

Soll-Einnahme VwH ohne Abschlussbuchungen	1.352.947,91	
Zuführung vom VmH	0,00	1.352.947,91
Soll-Einnahme VmH ohne Abschlussbuchungen	223.057,97	
Zuführung aus VwH	428.124,82	
Entnahme aus Rücklage	0,00	651.182,79
<u>Summe Soll-Einnahmen</u>		<u>2.004.130,70</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	4.711,02	
Vermögenshaushalt	0,00	4.711,02
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		1.999.419,68
(Gesamtrechnungsergebnis)		

Ausgabe

Soll-Ausgaben VwH ohne Abschlussbuchungen	920.170,04	
Zuführung zum VmH	428.124,82	1.348.294,86
Soll-Ausgaben VmH ohne Abschlussbuchungen	519.608,22	
Zuführung zum VwH	0,00	
Zuführung zur Rücklage	125.016,60	644.624,82
<u>Summe Soll-Ausgaben</u>		<u>1.992.919,68</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	6.500,00	6.500,00
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		1.999.419,68
(Gesamtrechnungsergebnis)		

Ergebnis

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00
- bereinigte Soll-Ausgaben - Ergebnis-	